

Die Ordnung/Vereinssatzung

der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V.



Was uns zusammenführt

*Es sind verschiedene Gaben;
aber es ist ein Geist.
Und es sind verschiedene Ämter;
aber es ist ein Herr.
Und es sind verschiedene Kräfte;
aber es ist ein Gott,
der da wirkt alles in allen.
In einem jeden offenbart sich
der Geist zum Nutzen aller.
1. Korinther 12, 4–7*

Ein Schritt führt mich in die Gegenwart Gottes,
mit dem ich reden kann
über alles,
über mich,
über den Nächsten
und den Fernen.

Ich verstecke meine Verlegenheit nicht.
Ich überschreite mein begrenztes Ich
und öffne mich ihm:
stammelnd, reflektierend,
sein Leiden bedenkend,
seiner Kraft und Herrlichkeit vertrauend,
– in der Gewissheit seiner Nähe und Liebe –
ihm, der mir in Freiheit antwortet.

Auch der unruhigste Tag findet Halt.
Auch der vollste Terminkalender
hat für eine Ewigkeit Pause.

Ich habe die Chance zu bestehen,
denn die Arbeit der Brüder und Schwestern wird unterstützt,
und ich weiß, dass mir das Gebet der anderen hilft.

Ein Schritt bringt mich zu mir selbst,
bemüht, in der Nachfolge Christi zu leben,
in der Freiheit, von der ich weiß und zu oft nur rede.

Nüchtern sehe ich, was mich unfrei macht,
mein Haben-wollen,
mein Leisten-müssen,
meine Fluchtversuche,
mein Gerede,
die bequeme Faulheit
und immer die Lust nach dem kleinen Luxus.

Ich habe die Chance,
mich von Abhängigkeiten zu lösen,
frei zu sein
für andere und für mich.

Ein Schritt bringt mich zu denen,
die ich mir nicht ausgesucht habe,
die ich aber suche,
weil ich im Alltag Gemeinschaft erfahren möchte,
Geschwisterlichkeit,
gelebt in der Hinwendung zueinander,
im Wissen von der Erlösung.

Mir ist wichtig,
von anderen zu hören, mich mitzuteilen,
offen zu reden und voneinander zu lernen.
Ich kann sagen, was ich brauche,
um frei leben und arbeiten zu können:
bewusst
in Gemeinschaft von Menschen,
die ich von Jesus Christus als Brüder und Schwestern
angenommen habe.

Ein Schritt stellt mich an die Seite
der Missachteten und Ohnmächtigen,
unter den Missständen mit-leidend,
ergriffen von der Erfahrung, dass Menschen aneinander verzweifeln.

Ich lerne von Jesus Christus.
Wie er möchte ich mich in die Nähe der Menschen trauen,
in die Nähe der Mutlosigkeit,
in die Nähe des Leides und des Todes.

In seiner Nachfolge
und in der Gemeinschaft mit meinen Brüdern und Schwestern
will ich mich den notwendigen Aufgaben stellen,
mich bemühen,
auch das mitzutragen, was sich sonst nicht trägt,
nicht nur Erleichterung zu schaffen,
sondern beharrlich nach dem Vollkommenen zu suchen.

Dazu brauche ich täglich die Gelegenheit zum Neuanfang.
Bei Jesus Christus finde ich sie.
Die Brüder und Schwestern geben sie mir.
Ich gebe sie denen, die mir begegnen.

Unsere Hoffnung ist:
Das Heil
und die Freiheit der Kinder Gottes.

I. Präambel

Die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. geht zurück auf Johann Hinrich Wichern, der am 12. September 1833 das Rauhe Haus gegründet hat. Zu seinem Reformansatz gehörte von Beginn an die pädagogische und theologische Ausbildung von „Gehilfen“, den späteren Diakon*innen. Sie führte er als geistliche Gemeinschaft von zunächst nur Brüdern zusammen. Diese Gemeinschaft steht heute allen Menschen offen. Die Botschaft von Jesus Christus weist den Brüdern und Schwestern Richtung und Ziel. Sie schöpfen Kraft aus dem Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. Durch ihre geistliche Gemeinschaft stärken und stützen sich die Brüder und Schwestern untereinander. Die Brüder- und Schwesternschaft ist zur Diakonie und Mission der Kirche berufen. Sie trägt Verantwortung für die Ausbildung von Diakonen und Diakoninnen.

II. Allgemeines

1. Die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. ist mit der Stiftung Das Rauhe Haus verbunden im Sinne eines planmäßigen Zusammenwirkens bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung (§ 57 Abs. 3 AO). Deshalb ist die Stiftung Mitglied der Brüder- und Schwesternschaft sowie der*die Vorsteher*in beratendes Mitglied aller Organe und der*die Konviktleiter*in Mitglied der Gemeinschaftsleitung (Vorstand).
2. Die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung nach dieser Ordnung.
3. Die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. hat ihren Sitz im Rauhen Haus in Hamburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Zweck der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. ist die Förderung der Religion, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 5.1 Mitwirkung an der Ausbildung von Diakon*innen und für den Diakonat: Mitglieder der Brüder- und Schwesternschaft beteiligen sich mit Lehraufträgen und Seminarangeboten, der Begleitung der Diakonie-Blockseminare und dem Angebot der Hospitationen an der Ausbildung.
- 5.2 Unterstützung der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Stiftung Das Rauhe Haus: Die Leitung der Gemeinschaft nimmt Mandate in den Gremien der Hochschule (Hochschulsenat und -rat) wahr, sie ist Mitglied im Prüfungsausschuss; weitere Mitglieder der Gemeinschaft sind im Auswahl-ausschuss der Ev. Hochschule beteiligt.
- 5.3 Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote insbesondere für Diakon*innen und Mitarbeitende im Diakonat: die Angebote der Gemeinschaft richten sich an die Mitglieder und an Interessierte; sie umfassen zum Beispiel Themen wie Rhetorik, Gestaltung von Andachten, darstellendes Spiel.
- 5.4 persönliche Unterstützung und geistliche Stärkung: Mitglieder können in beruflichen und persönlichen Fragen Beratung und Unterstützung und Seelsorge erfahren; die geistliche Stärkung wird in Gottesdiensten erlebt; geistliche Begleitung wird angeboten; Tage der Stille und Begegnung gehören zum Jahreslauf.
- 5.5 Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten.
- 5.6 geistliches Gemeinschaftsleben; Zusammenkunft aller Brüder und Schwestern bei Brüder- und Schwesterntagen.
- 5.7 Botschafterin für die Stiftung Das Rauhe Haus und ihren Auftrag.
6. Die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. verwirklicht die genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens gemäß § 57 Absatz 3 AO mit der Stiftung Das Rauhe Haus, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, insbesondere durch die Entgegennahme und Erbrin-

gung von Lieferungen und Leistungen jeglicher Art. Zu den empfangenen Leistungen gehören insbesondere Verwaltungsdienstleistungen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden. Die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Brüder- und Schwesternschaft arbeitet mit den Gemeinschaften im Diakoniat innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zusammen. Sie ist Mitglied im Dachverband diakonischer und gemeindepädagogischer Gemeinschaften in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
8. Die Brüder- und Schwesternschaft ist Mitglied des Verbandes Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e. V. (VEDD).
9. Die Brüder- und Schwesternschaft gibt sich angemessene Ehrenamts- und Schutzkonzepte.

III. Mitgliedschaft

Die Stiftung Das Rauhe Haus ist Mitglied der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. Ansonsten können ausschließlich natürliche Personen Mitglieder werden.

1. Die Brüder- und Schwesternschaft lädt zur Mitgliedschaft ein:
 - 1.1 Menschen, die in das Amt der Kirche berufen und zum Dienst in Diakonie und Gemeinde eingesegnet sind, insbesondere Diakon*innen sowie Gemeindepädagog*innen,
 - 1.2 Menschen, die sich mit den Zwecken der Gemeinschaft identifizieren, an ihrem Leben teilhaben und sich dem Rauhen Haus verbunden fühlen.
 - 1.3 Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an die Gemeinschaftsleitung/Vorstand zu richten.
 - 1.4 Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Gemeinschaftsleitung.
 - 1.5 Die Aufnahme in die Brüder- und Schwesternschaft wird im gottesdienstlichen Rahmen von einem Mitglied der Gemeinschaftsleitung vollzogen.
 - 1.6 Die rechtliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 1.7 Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Gemeinschaftsleitung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu erklären.
2. Ausschluss
 - 2.1 Ein Antrag auf Ausschluss muss mit dem Verstoß gegen diese Ordnung begründet sein und kann nur von Mitgliedern an die Delegiertenversammlung gestellt werden.
 - 2.2 Das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, hat das Recht, seine Sache der Delegiertenversammlung selbst vorzutragen. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Das Konvikt, dem dieses Mitglied angehört, ist zu beteiligen.
 - 2.3 Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Brüder- und Schwesternschaft.
4. Nach Austritt oder Ausschluss ist eine Wiederaufnahme möglich.

IV. Rechte und Pflichten der Brüder und Schwestern

1. Die Schwestern und Brüder bedenken immer neu „Was uns zusammenführt“ und begleiten einander in Seelsorge, Fürbitte und praktischer Hilfe.
2. Die Schwestern und Brüder beteiligen sich aktiv an der Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens, insbesondere in den Konvikten und Konventen.
Sie begleiten und unterstützen Interessierte auf ihrem Weg in die Gemeinschaft.
3. Den Schwestern und Brüdern wird empfohlen, untereinander das „Du“ zu gebrauchen.
4. Die Schwestern und Brüder sorgen dafür, dass die Gemeinschaftsleitung von wichtigen Änderungen in ihrem Leben Kenntnis erhält.
5. Die Schwestern und Brüder haben das Recht, sich von einem Mitglied der Gemeinschaftsleitung oder ei-

nem von ihr beauftragten Mitglied besonders in Fragen des Arbeitsplatzes und bei der Wahl einer Arbeitsstätte beraten zu lassen

Das setzt die rechtzeitige Information und Beteiligung der Gemeinschaftsleitung voraus.

6. Die Brüder und Schwestern zahlen monatlich im Voraus den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.

V. Brüder- und Schwesterntag

Der Brüder- und Schwesterntag ist die Zusammenkunft aller Brüder und Schwestern.

Er fördert die Bindungen der Brüder und Schwestern untereinander und zum Rauhen Haus und dient der Erörterung von diakonischen, theologischen, sozialen und politischen Fragen. Der Brüder- und Schwesterntag wird von der Gemeinschaftsleitung einberufen. Er soll alle zwei Jahre stattfinden.

VI. Konvikte und Konvente

Die Konvikte und Konvente sind wesentliche Orte des geistlichen und gemeinschaftlichen Lebens der Brüder- und Schwesternschaft. Sie tragen eine besondere Verantwortung für die Gestaltung der geistlichen Grundlagen dieser Ordnung in der Praxis.

1. Konvikte

- 1.1 Die Konvikte sind die von der Mitgliederversammlung eingerichteten regionalen Gliederungen der Brüder- und Schwesternschaft. Jedes Mitglied gehört einem Konvikt an. In den Konvikten werden diakonische, theologische, soziale und politische Themen bearbeitet.
- 1.2 Interessierte Personen, insbesondere Studierende der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie sowie Mitarbeitende des Rauhen Hauses, sind zur Teilnahme eingeladen.
- 1.3 Die Konvikte gestalten ihr Leben im Rahmen dieser Ordnung selbstständig.
- 1.4 Jedes Konvikt wählt eine*n Konviktälteste*n sowie ein oder mehrere Stellvertreter*innen oder ein gleichberechtigtes Team als verantwortliche Leitung.
Ihre Amtszeit ist an die Amtszeit der Delegiertenversammlung gebunden.
Sie sind der Leitung der Gemeinschaft zu benennen.
- 1.5 Jedes Konvikt wählt eine*n Delegierte*n sowie eine*n Stellvertreter*in und entsendet sie*ihn in die Delegiertenversammlung. Die*Der Delegierte soll der Konviktleitung angehören. Sie sind der Leitung der Gemeinschaft zu benennen.
- 1.6 Die Gemeinschaftsleitung oder die Delegiertenversammlung können die Konvikte bitten, bestimmte Themen zu behandeln und umgekehrt.

2. Konvente

- 2.1 Die Konvente sind Gliederungen der Brüder- und Schwesternschaft.
Sie sind in der Regel einem Thema, einer Aktivität oder einer Altersgruppe gewidmet.
Ihre Ziele müssen mit den geistlichen Grundlagen dieser Ordnung und den Zielen der Brüder- und Schwesternschaft übereinstimmen. Alle Schwestern und Brüder sind zur Teilnahme eingeladen. Interessierte Personen, insbesondere Studierende der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie sowie Mitarbeitende des Rauhen Hauses, sind zur Teilnahme eingeladen.
- 2.2 Die Konvente gestalten ihr Leben im Rahmen dieser Ordnung selbstständig.
Sie benennen der Leitung der Gemeinschaft eine aus ihrer Mitte gewählte Person als verantwortliche Leitung
- 2.3 Um eine*n Delegierte*n in die Delegiertenversammlung entsenden zu können, muss der Konvent von der Delegiertenversammlung anerkannt sein und folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a. mindestens sieben regelmäßig teilnehmende Mitglieder der Brüder- und Schwesternschaft.
 - b. regelmäßige Treffen mindestens zweimal jährlich.
 - c. eine gewählte verantwortliche Leitung.
- 2.4 Konvente, die von der Delegiertenversammlung anerkannt sind und die den Nachweis nach 2.3. erbracht haben, wählen eine*n Delegierte*n sowie eine*n Stellvertreter*in die Delegiertenversammlung. Sie sind der Leitung der Gemeinschaft zu benennen. Ihre Amtszeit ist an die Amtszeit der Delegiertenversammlung gebunden.

- 2.5 Die Gemeinschaftsleitung oder die Delegiertenversammlung können die Konvente bitten, bestimmte Themen zu behandeln und umgekehrt.

VII. Vorsteher*in und Konviktleiter*in

1. Der*Die Vorsteher*in der Stiftung Das Rauhe Haus ist beratendes Mitglied der Organe der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses.
2. Der*Die Konviktleiter*in der Stiftung Das Rauhe Haus ist in Personalunion auch Konviktleiter*in der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. und Mitglied der Gemeinschaftsleitung. Der*die Konviktleiter*in muss Diakon*in und Mitglied der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. sein. Er*Sie ist hauptamtlich in der Stiftung Das Rauhe Haus angestellt. Die Brüder- und Schwesternschaft ist an den Personalkosten anteilig beteiligt.
3. Vorsteher*in und Konviktleiter*in fördern die planvolle Zusammenarbeit der Brüder- und Schwesternschaft mit dem Rauhen Haus und die Teilnahme der Brüder und Schwestern am Leben der Stiftung Das Rauhe Haus.

VIII. Organe

Organe der Brüder- und Schwesternschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Delegiertenversammlung
3. Vorstand (Gemeinschaftsleitung)

Alle Organe nehmen ihre Verantwortung nach den geistlichen Grundlagen dieser Ordnung wahr. In den Organen hat jedes Organmitglied eine Stimme. Die Organe tagen in Präsenz oder in digitaler oder hybrider Form.

1. Mitgliederversammlung
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Brüder- und Schwesternschaft. Sie findet jährlich statt und wird von der Delegiertenversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeinschaftsleitung geleitet.
Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die vorläufige Tagesordnung wird von der Delegiertenversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben. Die Delegiertenversammlung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20 Prozent der Mitglieder gefordert und begründet wird.
 - 1.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Beratung der Berichte von Gemeinschaftsleitung und Delegiertenversammlung.
 - b. Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der Rechnungsprüfungsberichte.
 - c. Entlastung der Gemeinschaftsleitung und der Delegiertenversammlung.
 - d. Festsetzung der Beiträge.
 - e. Durchführung der Wahlen nach der Wahlordnung zu Rechnungsprüfern sowie der beiden ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeinschaftsleitung (Ältesten).
 - f. Behandlung von Anträgen.
 - g. Beratung und Beschluss über Anregungen an die Stiftung Das Rauhe Haus.
 - h. Einrichtung und Auflösung von Konvikten.
 - 1.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von Protokollführer*in, Sitzungsleitung sowie einem weiteren Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen ist und innerhalb von drei Monaten allen Mitgliedern zugesandt wird.

2. Delegiertenversammlung

- 2.1 Zur Delegiertenversammlung gehören stimmberechtigt:
 - a. die Mitglieder der Gemeinschaftsleitung,
 - b. je ein*e Delegierte*r jedes Konviktes,
 - c. je ein*e Delegierte*r jedes Konventes, der die Voraussetzungen gemäß VI, 2. 3 erfüllt.
- 2.2 Mit beratender Stimme gehören der Delegiertenversammlung an:
 - a. der*die Vorsteher*in des Rauhen Hauses,
 - b. der*die Rektor*in der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus oder ein anderes Mitglied des Kollegiums,
 - c. zwei aus der Studierendenschaft entsandte.
- 2.3 Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- 2.4 Die Delegiertenversammlung kommt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- 2.5 Sie wird von einem Mitglied der Gemeinschaftsleitung geleitet. Die Geschäftsordnung der Gemeinschaftsleitung regelt, welches Mitglied die Delegiertenversammlung leitet, es sei denn, die Delegiertenversammlung wählt ein anderes Mitglied der Gemeinschaftsleitung mit einfacher Mehrheit zur Sitzungsleitung.
- 2.6 Eine Sondersitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Delegierten oder die Gemeinschaftsleitung verlangen.
- 2.7 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 2.8 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, muss innerhalb von sechs Wochen zu einer erneuten Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 2.9 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das nach Genehmigung von Protokollführer*in, Sitzungsleitung sowie einem weiteren Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen ist. Über Ergebnisse der Delegiertenversammlung sind die Mitglieder der Gemeinschaft auf geeignete Weise zu informieren.
- 2.10 Die Delegiertenversammlung begleitet, berät und beaufsichtigt die Gemeinschaftsleitung. Gemeinsam mit dieser gestaltet sie Programm, Profil und Angebote der Brüder- und Schwesternschaft. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a. Sie berät Themen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - b. Sie fördert die Bearbeitung von diakonischen, theologischen, sozialen und politischen Themen in Konvikten und Konventen.
 - c. Sie dient dem Austausch und der gegenseitigen Beratung und Unterstützung der Konvikte und Konvente.
 - d. Sie berät die Berichte der Gemeinschaftsleitung und kann diese bitten, bestimmte Themen zu bearbeiten.
 - e. Sie berät Berichte des*der Konviktmeister*in, aus dem Rauhen Haus und aus der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie.
 - f. Sie genehmigt die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan der Gemeinschaftsleitung.
 - g. Sie genehmigt den Wirtschaftsplan und berät den Jahresabschluss.
 - h. Sie beschließt über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
 - i. Sie beschließt über die Anerkennung von Konventen oder den Entzug der Anerkennung.
 - j. Sie wirkt an der Stellenbesetzung der*des Konviktmeister*in mit.
 - k. Sie schlägt der Gemeinschaftsleitung die Delegierten in die Hauptversammlung des VEDD sowie in die Gremien des Dachverbandes diakonischer und gemeindepädagogischer Gemeinschaften in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vor.
 - l. Sie schlägt der Mitgliederversammlung Kandidat*innen für die Wahl zur Rechnungsprüfer*in vor. Sie kann Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung erstellen.

3. Vorstand (Gemeinschaftsleitung)

- 3.1 Die Gemeinschaftsleitung ist der Vorstand des Vereins und besteht aus:
 - a. dem*der Konviktmeister*in des Rauhen Hauses (Vorsitzende*r laut § 26 BGB),
 - b. zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Ältesten mit den Profilen Kommunikation und Geistliches (Stellvertreter*in der*des Vorsitzenden laut § 26 BGB) sowie Administration

- und Finanzen (Schatzmeister*in laut § 26 BGB). Wiederwahl ist möglich.
- c. Der*Die Vorsitzende, sein*e Stellvertreter*in und der*die Schatzmeister*in vertreten den Verein jeweils allein.
- d. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.2 Die Mitglieder der Gemeinschaftsleitung leiten gemeinsam die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses. Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Die Gemeinschaftsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die jeweils von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind.
- 3.3 Jedes Mitglied der Gemeinschaftsleitung vertritt die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. gerichtlich und außergerichtlich allein.
- 3.4 Sie ist der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung gegenüber berichts- und rechnungspflichtig.
- 3.5 Der*Die Vorsteher*in des Rauhen Hauses kann jederzeit an den Sitzungen der Gemeinschaftsleitung beratend teilnehmen oder zu ihnen hinzugezogen werden.
- 3.6 Die Gemeinschaftsleitung tritt in der Regel monatlich zu einer Sitzung zusammen. Diese kann auch digital durchgeführt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vorher zwischen den Mitgliedern abzustimmen.
- 3.7 Die Gemeinschaftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 3.8 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3.9 Über die Beschlüsse und Vereinbarungen der Gemeinschaftsleitung ist ein Protokoll zu erstellen, das von allen teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 3.10 Die Gemeinschaftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Sie leitet die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. in gemeinsamer Verantwortung und führt deren Geschäfte.
 - Sie beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet deren Sitzungen.
 - b. Sie berät und begleitet einzelne Brüder und Schwestern in persönlichen oder beruflichen Angelegenheiten durch eines ihrer Mitglieder.
 - c. Sie vertritt die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. in Gremien, insbesondere im Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e. V. (VEDD) und im Dachverband. Diese Vertretung wird jeweils von einem Mitglied der Gemeinschaftsleitung verantwortlich wahrgenommen.
 - d. Sie unterstützt die Konvikte und Konvente.
 - e. Sie berät die aktuellen Themen der Gemeinschaft.
 - f. Sie kann die Delegiertenversammlung sowie die Konvikte und Konvente bitten, bestimmte Themen zu bearbeiten.
 - g. Sie erstellt den Wirtschaftsplan und verantwortet den Jahresabschluss.
 - h. Sie berät und beschließt vertrauliche Personalien
 - i. Sie arbeitet mit der Leitung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie des Rauhen Hauses zusammen und fördert die Verbindung der Studierenden zur Brüder- und Schwesternschaft.
 - j. Sie gibt die offiziellen Mitteilungen und Veröffentlichungen der Brüder- und Schwesternschaft heraus.

IX. Änderung der Ordnung

1. Änderungen dieser Ordnung erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Anträge auf Änderungen der Ordnung müssen den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich bekanntgemacht worden sein.
3. Änderungen der Ordnung sind dem Vorstand und dem Verwaltungsrat der Stiftung Das Rauhe Haus zur Kenntnis zu geben.

X. Auflösung der Brüder- und Schwesternschaft

1. Die Auflösung der Brüder- und Schwesternschaft setzt zweimalige Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen voraus.
Diese Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß einberufen und in der Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung als Beratungs und Entscheidungsgegenstand besonders bezeichnet worden ist. Die Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und eine Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Anwesenden. Der zweite Beschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die frühestens sechs Monate nach der ersten Beschlussfassung stattfindet.
2. Bei Auflösung der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Das Rauhe Haus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Ordnung zu verwenden hat.

XI. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 16. 11. 2024 von der Gründungsversammlung der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e. V. beschlossen. Sie tritt am 16. 11. 2024 in Kraft.